

22. Steht einer Schadensersatzklage aus unerlaubter Handlung in gleicher Weise, wie einer Kondition, die Rechtskraft des mittels der unerlaubten Handlung erlangten Urtheiles im Wege? Zu welchem Betrage können mit der ersteren Klage Zinsen gefordert werden?

VI. Civilsenat. Urt. v. 26. April 1900 i. S. F. (Kl.) w. Sm. (Bekl.).
Rep. VI. 38/00.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Im Jahre 1886 war der Einsasse M. F., der inzwischen verstorbene Vater des jetzigen Klägers, auf Grund eines von ihm am 19. Mai 1882 ausgestellten Wechsels auf Klage des Wechselgläubigers, Gutsherrn A. Sm., Vaters des jetzigen Beklagten, von dem Landgericht zu Thorn zur Bezahlung von 1200 \mathcal{M} nebst 6 Proz. Zinsen seit dem 20. Mai 1883 und 5,40 \mathcal{M} Wechselunkosten, sowie zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt worden. Der Beklagte in jenem Prozeß, M. F., hatte eingewendet, daß er die Wechselsumme im März 1883 bezahlt habe; der Kläger, A. Sm., hatte aber den ihm hierüber zugeschobenen Eid am 26. März 1886 geleistet. Der Eid war von demselben, wie sich in der Folge herausstellte, wissentlich falsch geschworen, und wegen dieses Meineides und wegen Betruges wurde A. Sm. durch Urteil des Schwurgerichts zu Thorn vom 7. Juli 1896 zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Er starb noch in demselben Jahre. Er hatte durch Cession vom 5. Februar 1892 seine Rechte aus den in dem Wechselprozeß am 8. Februar und 5. April 1886 ergangenen Urteilen an seinen Sohn Johann Sm. abgetreten, und der letztere wiederum hatte am 18. August 1893 von der an ihn abgetretenen Forderung den Betrag von 963,17 \mathcal{M} nebst Zinsen an seinen

Bruder Josef Sm., den jetzigen Beklagten, teilt. Das Wechselurteil war inzwischen, nach dem am 24. April 1891 erfolgten Tode des Wechselschuldners M. F., gegen dessen Erben, darunter den jetzigen Kläger A. F., für vollstreckbar erklärt worden. Gegen den letzteren hatte der Cessionar Josef Sm. am 7. Juli 1895 im Wege der Zwangsvollstreckung den Kapitalbetrag von 963,17 *M* zuzüglich Zinsen und Kosten, insgesamt 1801,88 *M*, eintreiben lassen. Der Kläger belangte sodann im Jahre 1897 den Beklagten auf Herausbezahlung dieser 1801,88 *M* nebst 5 Proz. Zinsen vom 7. Juli 1895 an.

Von dem ersten Richter wurde die Klage abgewiesen, von dem zweiten Richter die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und in der Sache selbst im wesentlichen entsprechend dem Klageantrage erkannt, aus folgenden

Gründen:

„Das Versäumnisurteil . . . des Landgerichtes . . . vom 8. Februar 1886, wodurch M. F. verurteilt wurde, dem Wechselgläubiger A. Sm. die Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten zu zahlen, ist auf den hiergegen von dem damaligen Beklagten eingelegten Einspruch durch Urteil desselben Gerichtes vom 5. April 1886 aufrecht erhalten, hierbei aber dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Prozesse vorbehalten worden. Durch Urteil vom 24. Mai 1886 sodann — wiederum ein Versäumnisurteil — hat das . . . Landgericht den dem Beklagten in dem Urteile vom 5. April 1886 zuerkannten Vorbehalt (der Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren) für weggefallen erklärt.

Das Berufungsgericht nimmt als erwiesen an, daß dieses Urteil vom 24. Mai 1886 rechtskräftig geworden sei. Dies wird gefolgert aus der Thatfache eines am 30. Oktober 1886 auf Grund des Urteiles ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses und aus dem Ansatze einer Schreibgebühr für eine Urteilsabschrift, woraus hervorgehe, daß das Urteil zugestellt sei — was übrigens der Kläger auch nicht bestreitet —, endlich daraus, daß aus den Prozessakten über eine etwa später noch stattgehabte gerichtliche Verhandlung nichts zu ersehen ist.

Die aus solchen, im Zusammenhange zureichend schlüssigen Thatfachen gezogene Folgerung ist rechtlich nicht zu beanstanden, auch von der Revision nicht angefochten. Die formelle Rechtskraft des Ver-

fümmisurtheiles vom 24. Mai 1886 erlebte den Rechtsstreit im ganzen, mochte das im Wechselprozeß ergangene Vorbehaltsurteil vom 5. April 1886 für sich bereits die Rechtskraft besprochen haben, oder nicht (§§ 297, 563 Abf. 3, 296 C.P.D. a. F.).

Dem jetzigen Kläger hätte es, nachdem A. Sm. wegen des von ihm am 26. März 1886 wissentlich falsch geleisteten Parteieides und wegen des hiemit in einer Handlung verübten Betruges durch das Urteil des Schwurgerichtes vom 7. Juli 1896 rechtskräftig verurteilt war, zugestanden, als allgemeiner Rechtsnachfolger des Beklagten im Vorprozeß gemäß § 543 (jetzt § 580) Ziff. 1 und 4. § 544 (§ 581) C.P.D. die Restitutionsklage zu erheben. Dies hat er nicht gethan. Die gegenwärtige Klage ist nicht als Restitutionsklage angestellt. Zudem hat der Kläger einen Eid, der ihm in erster Instanz durch Beweisbeschluß des Landgerichtes vom 26. September 1898 darüber auferlegt wurde, daß er nicht vor dem 25. April 1897 (einen Monat vor der Klageaufstellung vom 25. Mai 1897) Kenntnis von der erfolgten Verurteilung des A. Sm. erlangt habe, nicht geleistet, worauf durch (rechtskräftig gewordenes) Versäumniszwischenurteil vom 12. Dezember 1898 der Eid für verweigert erklärt worden ist. Hiernach wäre auch die Notfrist des § 549 (§ 586) Abff. 1, 2 C.P.D. versäumt.

Das Berufungsgericht hat nun die Frage, ob der Kläger, wie wohl die in dem Wechselprozeß und in dem nachgefolgten ordentlichen Verfahren ergangenen Urteile rechtskräftig und durch die Restitutionsklage nicht angefochten sind, den im Wege der Zwangsvollstreckung von ihm beigetriebenen Betrag von 1801,68 *M* zurückfordern darf, zunächst in Folge des „Einwandes“ der rechtskräftig entschiedenen Sache verneint. Und es ist richtig, daß der gegenwärtigen Klage, sofern sie sich als Zurückforderung (*condictio*) darstellt, die Rechtskraftwirkung entgegensteht.

Durch die Urteile vom 5. April und 24. Mai 1886 ist der Anspruch des Wechselgläubigers A. Sm. gegen den damaligen Beklagten für begründet erklärt, die von letzterem erhobene Einrede der Zahlung verworfen; es stand hiermit im Verhältnis zwischen den Parteien rechtskräftig fest, daß der fragliche Anspruch dem Sm. einwandfrei zukam. Um die gleiche Frage (*eadem quaestio*) würde es sich aber bei einer nunmehr erhobenen Kondition handeln, welche eben nur darauf gestützt würde, daß der Anspruch aus dem Wechsel durch eine

vor der damaligen Klagerhebung erfolgte Zahlung getilgt gewesen sei. Es besteht sodann, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, gegenüber dem rechtskräftig entschiedenen Prozeß auch subjektive Identität (eadem personae). Man kann davon absehen, ob die besonderen Bestimmungen der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung (Einkl. §§ 65. 66 und L. 16 § 1) in betreff der Bedeutung und Wirkung eines rechtskräftigen Urteils in Geltung bestehen und hier Anwendung finden. Zur Ausschließung einer Kondition führen auch — in Verbindung mit § 322 C.P.D. n. F. — die allgemeinen Grundsätze über die Wirkungen der materiellen Rechtskraft.

Die vorliegenden Falles erhobene Rückforderungsklage würde sich als eine *condictio sine causa*, speciell eine *condictio ob injustam causam*, vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 150 S. 496 Nr. 3, charakterisieren. Bei einer solchen Zurückforderung würde von neuem in Streit gezogen, ob für die geleistete Zahlung eine *justa causa*, ein vom Recht anerkannter Schuldgrund, bestand, beziehungsweise es würde als Rückforderungsgrund eine das Recht verletzende Leistungsursache geltend gemacht, während durch das Urteil im Vorprozeß ein rechtmäßiger Schuldgrund festgestellt worden, in dem Judikat eine selbständige *causa* geschaffen ist. Es verhält sich bezüglich der Rechtskraftwirkung hier nicht anders als bei der Rückforderung wegen irrtümlich bezahlter Nichtschuld.

Vgl. mit dem im Berufungsurteil angeführten Erkenntnis des vorm. preuß. Obertribunals bei Striethorst, Archiv Bd. 93 S. 162, das Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. desselben in Civill. Bd. 36 S. 202 flg.

Auch einer Rückforderung der geleisteten Zahlung auf Grund von § 207 A.L.R. I. 16 stände, wenn die Klage lediglich auf das Nichtbestehen der zwangsweise beigetriebenen Forderung gestützt werden könnte, die Rechtskraft des Urteils entgegen, sofern in der Vollstreckung dieses Urteils ein widerrechtliches Abnötigen nicht zu finden wäre.

Nun kam aber weiter in Frage, ob die erhobene Klage aus dem Rechtsgrund eines Schadensersatzanspruches wegen unerlaubter Handlung begründet sei. Nach dieser Richtung hat der Kläger geltend gemacht: U. Sm. habe die Urteile vom Jahre 1886 durch Verschweigen und sogar durch eidliches Ableugnen der Zahlung betrüglich erschlichen; an seiner unerlaubten Handlung hätten seine beiden

Söhne Johann und Josef sich beteiligt, indem sie, um dem Kläger seine Rechtsverteidigung möglichst zu erschweren, sich die, wie sie wußten, längst bezahlte Forderung haben abtreten lassen; sie seien insgesamt verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen und den zu Unrecht dem Kläger abgenötigten Betrag ihm wieder zu erstatten. Es ist dies eine Klage aus Delikt, gemeinrechtlich *actio de dolo*, nach preuß. Landrecht eine Schadensersatzklage wegen vorsätzlicher widerrechtlicher Schadenszufügung (I. 6 §§ 8, 10, I. 3 §§ 35, 36). Ein solcher Anspruch wird durch die Rechtskraft der im Jahre 1886 ergangenen Urteile nicht ausgeschlossen. Diese Rechtskraftwirkung vermag nicht den fundamentalen Rechtsatz außer Kraft zu setzen, wonach die vorsätzliche Rechtsverletzung zum Erlaße des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Wenn die Thatsache und die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils gerade durch eine widerrechtliche, strafbare Handlung geschaffen worden sind, wenn eine Prozeßpartei dieses Urteil durch Meineid und Betrug erschlichen hat, so kann dem hierdurch beschädigten Gegner ein Schadensersatzanspruch nicht versagt werden. Der Betrüger selbst hat jeden durch seine Arglist herbeigeführten Nachteil, welcher es auch sei, auszugleichen; er hat vollständige Genugthuung zu leisten und soviel als möglich den früheren Zustand wieder herzustellen (§§ 7, 79 A.L.R. I. 6, § 279 A.L.R. I. 13): und es wäre mit dem natürlichen Rechtsgefühl unvereinbar, wenn der Betrüger oder dessen Mitschuldiger das, was sie mittels eines auf verbrecherische Weise erwirkten Urteils sich verschafft haben, ungestört unter dem Schutze der Rechtskraft behalten dürften. Die Zulässigkeit eines Deliktsanspruchs in Fällen, wo einer Kondition die Rechtskraftwirkung entgegenstände, ist auch in den Urteilen des Reichsgerichtes in den Entsch. desselben in Civilf. Bd. 1 S. 97, Bd. 39 S. 142 zum Ausdruck gebracht; allerdings liegt denselben ein von dem vorliegenden verschiedener Thatbestand zu Grunde; aber darin besteht grundsätzlich kein Unterschied, ob durch unerlaubte Handlungen zunächst prozessuale Akte der Gegenpartei veranlaßt wurden, oder ob das Urteil durch betrügerische Täuschung des Richters erwirkt worden ist. Eine Schadensersatzklage erscheint sodann in einem derartigen Falle auch nicht durch die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahmeklage als ausgeschlossen. Dieselben regeln die Zulässigkeit einer Anfechtung rechtskräftiger Urteile auf prozessualem Gebiet. Bei der Schadensersatzklage aus Delikt handelt es sich nicht darum, den Be-

stand des rechtskräftigen Urtheiles an sich wieder in Frage zu stellen, sondern darum, eine Ausgleichung des eben durch diesen Bestand und dessen formelle Rechtsfolgen verursachten Schadens herbeizuführen.

Vorliegend steht nun nach dem Berufungsurteil fest, daß der Wechselgläubiger A. Sm. wissentlich falsch den ihm über die Zahlung der Wechselsumme zugeschobenen Eid geleistet, daß er durch Meineid und Betrug die Urtheile in jenem Prozeß erwirkt hat, der Sache nach auch das Urteil vom 24. Mai 1886, wenngleich dieses prozeßrechtlich auf Grund der Versäumnis des damaligen Beklagten ergangen ist; daß ferner der jetzige Beklagte, nachdem er einen Teil der Forderung auf dem Wege der Cession erworben, mittels Vollstreckung jener Urtheile den fraglichen Betrag von dem Kläger eingetrieben hat. Weiter nimmt das Berufungsgericht auf Grund des von ihm erhobenen Beweises als erwiesen an, daß Johann Sm. vor der Cession vom 5. Februar 1892 und Josef Sm. vor der Cession vom 18. August 1893 Kenntnis davon hatten, daß die Wechselforderung lange vorher und vor Anstellung des Wechselprozesses bezahlt sei, und ihr Vater die Forderung zu Unrecht eingeklagt habe. Trotzdem verneint der Berufungsrichter, daß Johann Sm. durch Annahme der Cession und durch Weitercession, Josef Sm. durch Annahme der Cession eine unerlaubte oder gesetzwidrige Handlung begangen habe. Wie A. Sm. das zwar durch unerlaubte Handlung erschlichene, aber rechtskräftig gewordene Urteil als formell zu Recht bestehend habe erachten und Rechte aus demselben habe geltend machen können, ohne hierbei eine unerlaubte Handlung zu begehen, ebenso habe Johann Sm. das ihm angebotene Recht seines Vaters, obwohl wissend, daß das Urteil materiell zu Unrecht ergangen war, durch Cession sich übertragen lassen und es an seinen Bruder Josef weiter abtreten dürfen, und habe der letztere gleicherweise die Cession annehmen dürfen, ohne sich einer unerlaubten Handlungsweise schuldig zu machen; als solche könne diejenige nicht angesehen werden, wozu das Gesetz formell berechtige.

Diese Auffassung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Dieselbe läßt eine erschöpfende Würdigung des Sachverhaltes vermissen und haftet einseitig an dem Standpunkt eines formellen Rechtes, welches die Sm. durch Geltendmachung des erstrittenen Urtheils im Wege der Cession und der Zwangsvollstreckung ausgeübt haben, ohne den inneren Zusammenhang zu berücksichtigen, welcher zwischen dieser Rechts-

ausübung und der zu Grunde liegenden deliktischen Handlungsweise des Vaters Sm. besteht. Es wäre zu prüfen gewesen, ob, wie der Kläger ausdrücklich geltend macht, die Söhne, insbesondere der Beklagte Josef Sm., sich an der unerlaubten Handlung des V. Sm. beteiligt haben, durch welche dieser die Schadenszufügung gegenüber dem Kläger, bezw. dem Rechtsvorgänger desselben veranlaßt hat.

Nun mag eine Beteiligung der Söhne an dem von dem Vater verübten Betrug in der strafrechtlichen Form der Mitthäterschaft oder der Beihilfe (§§ 47, 49 St.G.B.) nicht vorliegen, sofern das Betrugsvergehen schon durch die mit der Urteilsfällung im Jahre 1886 eingetretene Vermögensbeschädigung vollendet war, und durch die Geltendmachung, bezw. Vollstreckung des Urteils ein neuer, selbständiger Betrug nicht verübt worden ist. Es mag ferner davon abgesehen werden, ob die Handlungsweise der Söhne Sm., falls diese darauf ausging, im Interesse des Vaters die Beitreibung der Urteilssumme zu erleichtern, dem Schuldner oder dessen Rechtsnachfolgern die Rechtsverteidigung zu erschweren, den Thatbestand der Begünstigung (§ 257 St.G.B.) erfüllen würde, sofern damit dem Vater wissentlich Beistand geleistet wurde, um ihm die Vorteile des begangenen Verbrechens und Vergehens zu sichern. Denn die strafrechtliche Beurteilung der fraglichen Handlungen kann hier nicht entscheiden. Die durch Meineid und Betrug von V. Sm. mittels des erschlichenen Urteils in Gang gesetzte Schadenszufügung hat endgültig — im wirtschaftlichen Sinne — ihren Abschluß erst mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung von dem Kläger erreicht. Die cessionweise Übertragung und Erwerb der Forderung, die Beitreibung derselben, all das geschah zur Ausnutzung des verbrecherischerweise in dem Urteil erlangten Vorteils. Haben sich nun die Söhne in Kenntnis davon, daß die Forderung schon vor der Klagerhebung vom Jahre 1886 bezahlt war, daß der Vater dieselbe zu Unrecht eingeklagt, das Urteil betrügerisch erwirkt hatte, zu jenen, die Fruktifizierung des Betruges bezweckenden, Akten herbeigelassen, so ist diese ihre Handlungsweise eine, wenn nicht strafbare, so jedenfalls, trotz des ihnen zur Seite stehenden formellen Rechtstitels, unerlaubte, gegen die guten Sitten verstößende und rechtswidrige; und sie haben alsdann zusammen mit dem Vater zur Zufügung des Schadens im Sinne des § 29 A.L.R. I. 6 aus Vorsatz mitgewirkt; wozu ein gleichzeitiges Handeln keineswegs erforderlich war.

Auch der Beklagte ist hiernach, wie auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteiles sich ohne weiteres ergibt, zum Ersatze des Schadens, welchen der Kläger durch die Beitreibung der Urteilsforderung erlitten hat, solidarisch verpflichtet.

Wie unbestritten ist, hat der Beklagte durch den Gerichtsvollzieher P. am 7. Juli 1895 im Wege der Zwangsvollstreckung von dem Kläger den Betrag von 1801,68 *M* (Kapital 968,17 *M*, Zinsen 814,36 *M*, Wechselunkosten 5,40 *M* und Kosten der Zwangsvollstreckung 18,75 *M*) Beitreiben lassen. Diesen Betrag hat der Beklagte dem Kläger zu ersetzen. Weiter verlangt der Kläger Erstattung von Zinsen zu 5 Proz. vom 7. Juli 1895 ab. Der Zinsenanspruch an sich ist begründet. Soll der Kläger, welcher von dem genannten Zeitpunkt ab die Nutzung des bezahlten Betrages entbehrt hat, vollständig entschädigt werden, so müssen ihm schon aus diesem Gesichtspunkte landesübliche Zinsen vergütet werden,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 8 S. 237,

ohne daß ein besonderer Nachweis darüber zu erfordern wäre, daß er einen Ausfall zu diesem Betrage erlitten habe, und es erscheint hiernach, da der Kläger den bezüglichen Schaden eben nur mit der Anrechnung der landesüblichen Zinsen (deren Höhe für den Rechtsgebrauch vom Gesetze tarifiert ist) liquidiert hat, auch nach dieser Richtung die Sache zur Entscheidung reif. Der landesübliche Zinsfuß beträgt für die Zeit vor Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches nach § 841 A.L.R. I. 11 fünf vom Hundert. Insoweit es den Zeitraum seit dem 1. Januar 1900 betrifft, und hier vom Tage des ergehenden Urteiles ab die Zinsen als Bögerungs- oder Urteilszinsen (§ 66 A.L.R. I. 16, §§ 288 fig. B.G.B.) sich darstellen, sind dieselben dem Kläger nur in Höhe von vier vom Hundert, unter Abweisung der Mehrforderung, zuzusprechen. Der erkennende Senat hat in dieser Beziehung übereinstimmend mit einer Entscheidung des VII. Zivilsenates die Bestimmung des § 288 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. für anwendbar, und die Vorschrift des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. diesfalls nicht als im Wege stehend erachtet.

Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 16. Februar 1900 i. S. F. w. sächs. Staatsfiskus, Rep. VI a. 181/99.¹

¹ S. Nr. 21 S. 74.

Nach diesen Gesichtspunkten war in Gemäßheit von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.D. n. F. sofort in der Sache selbst zu entscheiden, das angefochtene Berufungsurteil aufzuheben, und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils, wie geschehen, zu erkennen.“ . . .